

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1808
Urteil Nr. 11/2001 vom 7. Februar 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 71 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 zur Reform der Betriebsrevision, gestellt vom Strafgericht Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 5. November 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen H. Hoogstraten, dessen Ausfertigung am 18. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 71 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 zur Reform der Betriebsrevision gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel die Verwendung aller Ausdrücke, die zur Verwechslung mit dem Titel eines Buchprüfers führen könnten, unter anderen die Ausdrücke 'Buchprüfung' und 'Accountancy', verbietet, auch wenn diese Ausdrücke Tätigkeiten bezeichnen, die nicht zu den Monopolaktivitäten des Buchprüfers gehören? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 71 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 zur Reform der Betriebsrevision, so wie er auf die Rechtssache vor dem Verweisungsrichter anwendbar ist.

Bevor er durch das Gesetz vom 22. April 1999 aufgehoben und ersetzt wurde, lautete Artikel 71 wie folgt:

« Außer den Personen, die die Eigenschaft eines Buchprüfers besitzen oder denen kraft Artikel 74 die Genehmigung zum Führen des Titels eines Buchprüfers erteilt wurde, darf niemand einen Ausdruck verwenden, der zur Verwechslung mit dem Titel eines Buchprüfers führen könnte. »

B.1.2. Die präjudizielle Frage dient dazu, vom Hof zu hören, ob es nicht diskriminierend ist, daß andere Personen als Buchprüfer - genauer gesagt: zugelassene Buchhalter - keine Ausdrücke verwenden dürfen, die zur Verwechslung mit dem Titel eines Buchprüfers führen könnten, auch wenn die genannten Tätigkeiten keine den externen Buchprüfern vorbehaltenen Tätigkeiten sind.

In Hinsicht auf die Interventionen

B.2.1. Das Institut der Buchprüfer und Steuerberater, das in die Rechte und Verpflichtungen des Instituts der Buchprüfer eingetreten ist, und ein Mitglied des Instituts beantragen, im Verfahren intervenieren zu dürfen.

Sie meinen, ein Interesse an der Rechtssache zu haben, da es für sie vorteilhaft ist, wenn strafrechtlich gegen die Personen vorgegangen wird, die nicht Mitglied des Instituts sind und den Titel eines Buchprüfers führen oder einen Ausdruck verwenden, der zur Verwechslung mit diesem Titel führen kann.

B.2.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat die freiwillige Intervention eines Dritten in dem Verfahren bezüglich einer präjudiziellen Frage geregelt.

Nur die Person, die beiden durch Artikel 87 § 1 auferlegten Bedingungen entspricht, kann im besagten Fall als Partei bei einer vor dem Hof anhängigen präjudiziellen Frage angesehen werden: Sie muß ein Interesse an der dem Verweisungsrichter vorgelegten Rechtssache nachweisen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Schriftsatz beim Hof eingereicht haben.

B.2.3. Aus der gesetzlichen Definition der Aufgabe des Instituts kann abgeleitet werden, daß es über den Schutz des Titels wacht, so daß es ein hinreichendes Interesse nachweist zu intervenieren.

Hingegen weist ein Mitglied des Instituts kein hinreichendes Interesse nach zu intervenieren.

Zur Hauptsache

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Den Vorarbeiten zum beanstandeten Artikel 71 zufolge dient der Schutz des Titels eines Buchprüfers der Objektivierung und Gewährleistung der Sachkenntnis des Buchprüfers. Allgemeiner: Der Gesetzgeber will mit dem Schutz von Berufstiteln einen qualifizierten Dienst gewährleisten. Die Einführung eines Statuts für den Buchprüfer soll nicht nur die Interessen der der betreffenden Berufsgruppe angehörenden Personen schützen, sondern auch die des Allgemeinwohls (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 552/1, S. 3; Senat, 1983-1984, Nr. 715/2, S. 4).

Der Gesetzgeber konnte den Titel eines Buchprüfers schützen, da es dem Gesetzgeber zusteht zu beurteilen, ob es notwendig ist oder nicht, die Ausübung bestimmter Berufe zwecks Gewährleistung ihrer Qualität zu schützen und die Verwendung bestimmter Berufstitel den Personen vorzubehalten, die solche Berufe gemäß der Reglementierung dieser Berufe ausüben.

Die in Artikel 78 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 beschriebenen Tätigkeiten sind kein Monopol der Buchprüfer. Artikel 82 des obengenannten Gesetzes räumt nicht den Buchprüfern im allgemeinen, sondern den externen Buchprüfern ein Monopol ein, die ihre Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich als Selbständige ausüben und ihre professionellen Dienste jedem zur Verfügung stellen, der sie in Anspruch nehmen will.

Andere Personen, die nicht den Titel eines Buchprüfers führen, dürfen die meisten Tätigkeiten ausüben, die auch ein Buchprüfer ausübt. Der Titelschutz zielt nur darauf ab, denjenigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen müssen, bei ihrer Wahl zu helfen, im Gegensatz zum Monopolschutz, der viel weiter geht, weil er eine Wahlbeschränkung beinhaltet.

B.5. Bevor das Institut einer natürlichen Person oder einer Rechtsperson die Eigenschaft eines Buchprüfers erteilen kann, müssen einige Bedingungen erfüllt sein. Diese Bedingungen beziehen sich auf die Eignung, die Diplome, die geleistete Probezeit, die Eignungsprüfung, den abzulegenden Eid und die mit dem Titel eines Buchprüfers verbundene Disziplin.

Dies bedeutet, daß ihr Titel auf der Grundlage eines objektiven Unterscheidungskriteriums, das in einem vernünftigen Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers steht, der Öffentlichkeit eine qualifizierte Dienstleistung durch sachkundige Buchprüfer zu gewährleisten, Gegenstand eines besonderen Schutzes sein kann.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 71 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 zur Reform der Betriebsrevision verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) G. De Baets